



Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: Bier, Wein und Sekt erst ab 16 Jahren, Spirituosen, Mixgetränke und Zigaretten nur für Volljährige. (1)

Aktionen die zum schnellen Trinken von Alkohol motivieren (z.B. Stiefeltrinken nach Wettkämpfen, „Happy Hour“ oder „All-you-can-drink“), sind nicht gestattet. (2)

Unbedingte Einhaltung des sogenannten „Apfelsaftgesetzes“: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge und wird auch beworben. (3)

Ausbilder und Dirigenten leben einen maß- und genussvollen und vor allem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol vor. Sie benehmen sich in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen immer wie ein Vorbild und nehmen die Verantwortung gegenüber Eltern und Öffentlichkeit ernst. (4)

Alkohol wird nicht als Belohnung für einen Erfolg eingesetzt (Kasten Bier bei Spielgewinn). (5)

Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln. (6)

Ausbilder, Dirigenten, Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter kennen die Jugendschutzbestimmungen. (7)

Die Regeln, die für den Verein verbindlich sind müssen deutlich sichtbar aushängen, damit sie durch die Öffentlichkeit auch kontrolliert werden können. (8)

Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt. Er achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. (9)

Die Erfahrungen bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen? Was hat sich bewährt, was nicht?) werden an den Bürgermeister/die Gemeinde zurückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen. (10)

Die Verantwortlichen im Verein kennen die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.

Es wird besonders darauf geachtet, das junge Besucher von Vereinsfesten nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.

Bei Vereinsfesten wird darauf geachtet, das ein attraktives Getränkeangebot an nicht alkoholischen Getränken zu vergünstigten Preisen angeboten wird. An der Cocktailbar wird außerdem mindestens 1 nicht alkoholischer Cocktail angeboten.

Beim Jugendauftritt darf es keinen Alkohol auf der Bühne geben

Beim Jugendvorspielnachmittag wird auf den Alkoholverkauf verzichtet.